



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

**VERWALTUNGS- UND
ORGANISATIONSREGLEMENT**

Stand April 1999

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen, gestützt auf § 107, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst.

A. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§1 Einberufung

Die Stimmberechtigten werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, durch Publikation im Amtsanzeiger der Gemeinde eingeladen.

§ 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates

Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen im Amtsanzeiger publiziert und an der Versammlung mündlich begründet.

§ 3 Orientierung der Stimmberechtigten

¹ Die Berichte des Gemeinderates, der Voranschlag und die Rechnung können von allen Stimmberechtigten 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Wer diese Unterlagen regelmässig wünscht, hat dies der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

² Pläne, umfangreiche Berichte und Dokumentationen usw. werden 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

§ 4 Bekanntmachungen der Versammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Versammlung werden im Amtsanzeiger der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 5 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll kann auf der Verwaltung eingesehen oder bezogen werden.

³ Das Protokoll ist an der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.

B. GEMEINDEBEHÖRDEN

a) *Gemeinderat*

§ 6 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere Einzelheiten fest.

§ 7 Ausserordentliche Stellvertretung

Sind Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine ausserordentliche Stellvertretung.

§ 8 Protokollführung

Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch den Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin oder eine Angestellte/einen Angestellten der Verwaltung.

§ 9 Beglaubigungen

Der Gemeinderat bestimmt die zur Beglaubigung von Unterschriften oder Dokumenten berechtigten Behördenmitglieder oder Angestellten der Verwaltung.

b) *Weitere Behörden und Kommissionen*

§ 10 Aufgaben, Kompetenzen und Sitzungsteilnahmen

¹ Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

² An Sitzungen der Gemeindekommission nimmt, solange Vorlagen des Gemeinderates zur Beratung stehen, eine Abordnung des Gemeinderates teil. Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder haben beratende Stimme.

³ Im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenzen sind die Behörden- und Kommissionspräsidenten/-präsidentinnen ermächtigt, Mitglieder anderer Gemeindebehörden und -kommissionen, sowie Sachverständige zur Teilnahme an Beratungen beizuziehen.

§ 11 Protokollführung

- ¹ Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied der Behörde.
- ² Auf Antrag kann der Gemeinderat mit der Protokollführung auch eine Angestellte/einen Angestellten der Verwaltung beauftragen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer (konstituierende Sitzung)

- ¹ Innerhalb eines Monats vor Beginn einer neuen Amtsperiode nimmt die neue Wahlbehörde die Wahlen vor.
- ² Wo gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, entspricht die Amtsperiode derjenigen des Gemeinderates.
- ³ Die nicht ständigen Kommissionen werden vom einsetzenden Organ für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben oder wenn der Auftrag aus anderen Gründen nicht erfüllt werden kann.

C. VERWALTUNGSORGANISATION

§ 13 Unterstellung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat.
- ² Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeindeverwalter/der Gemeindeverwalterin geführt.

§ 14 Organisation und Dienstzweige

- ¹ Der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin führt die Gemeindeverwaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Er/Sie entscheidet über die für eine optimale Verwaltungsführung erforderliche Verwaltungsorganisation.
- ² Die Verwaltungsorganisation bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

D. GEBÜHREN

§ 15 Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungshandlungen erlässt der Gemeinderat eine Gebührenverordnung.

§ 16 Weitere Gebühren und Abgaben

Weitere Gebühren und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. STRAFVERFAHREN

§ 17 Bussenausschuss

- ¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.
- ² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 18 Bussenanerkennungsverfahren

- ¹ Der Bussenausschuss erlässt bei Verletzung eines Gemeindereglements, eine provisorische Bussenverfügung.
- ² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.
- ³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-4 des Gemeindegesetzes statt.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL am 1. Juli 1998 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. März 1998.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

E. Dill

A. Egeler

Durch die kant. Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt am 8. September 1998 mit Entscheid Nr. 171.